

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/3275

Gesetz zur Digitalisierung des Hinterlegungswesens, zur Anpassung des Landesrechts an das Gerichtsdolmetschergesetz und zur Änderung weiterer Vorschriften

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/3275 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

1. Nach Artikel 14 wird folgender Artikel 15 eingefügt:

„Artikel 15

Änderung des Nachbarrechtsgesetzes

In § 27 Satz 1 des Nachbarrechtsgesetzes in der Fassung vom 8. Januar 1996 (GBl. S. 53), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Februar 2014 (GBl. S. 65) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch“ die Wörter „oder eine Satzung nach § 74 der Landesbauordnung“ eingefügt.“

2. Der bisherige Artikel 15 wird Artikel 16.

3. Artikel 16 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Artikel 1 Nummer 1 bis 5 tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.“

27.10.2022

Der Berichterstatter:

Dr. Boris Weirauch

Der Vorsitzende:

Guido Wolf

Bericht

Der Ständige Ausschuss behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Digitalisierung des Hinterlegungswesens, zur Anpassung des Landesrechts an das Gerichtsdolmetschergesetz und zur Änderung weiterer Vorschriften – Drucksache 17/3275 – in seiner 15. Sitzung am 27. Oktober 2022, die als gemischte Sitzung mit Videokonferenz stattfand.

Der Ausschussvorsitzende gibt bekannt, zum vorliegenden Gesetzentwurf liege ein Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU (*Anlage*) vor.

Allgemeine Aussprache

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU legt dar, der vorliegende Änderungsantrag beziehe sich auf sogenannte „tote Einfriedungen“ wie Mauern, Zäune oder sonstige Schutzwände. Anschließend trägt er den wesentlichen Inhalt der schriftlichen Antragsbegründung zu Nr. 1 und 2 des Gesetzentwurfs vor und macht deutlich, § 27 des Nachbarrechtsgesetzes solle auch für Bauvorschriften nach § 74 der Landesbauordnung Anwendung finden. Dies sei unspektakulär.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE trägt den wesentlichen Inhalt der Antragsbegründung zu Nr. 3 des Gesetzentwurfs vor.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP signalisiert Zustimmung zum vorliegenden Änderungsantrag, der plausibel klinge.

Unter Bezugnahme auf die Erste Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs im Plenum führt er weiter aus, ihm erscheine es etwas kontraproduktiv, den bewährten Kräften der Urkundenübersetzerinnen und -übersetzern lediglich mit einer zusätzlichen Qualifikation ab dem 1. Januar 2028 den Dienst zu ermöglichen, jedoch gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 GVG die Möglichkeit offenzulassen, die Anfertigung von Übersetzungen durch Laien vornehmen zu lassen. Hierzu bitte er um eine Erläuterung, zumal in Bayern und Nordrhein-Westfalen festgelegt worden sei, dass vorrangig allgemein beeidigte Personen zu laden seien. Dies erscheine ihm eine geeignete Möglichkeit zu sein, den geschilderten Dissens aufzulösen.

Die Ministerin der Justiz und für Migration teilt mit, Baden-Württemberg gleiche die Rechtsvorschriften hinsichtlich Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer an die Vorschriften des Bundes an, um dem Grunde nach für alle gleiche Regelungen zu haben.

In der laufenden Sitzung habe es geheißt, das Gericht könne im Einzelfall auch unbeeidigte Personen beeidigen. Sie persönlich habe diese Möglichkeit jedoch nicht so verstanden, dass sie sich nicht auf Laien beziehe, sondern auf Übersetzer, die nicht allgemein beeidigt seien, sondern nur im Einzelfall beeidigt würden.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP erläutert, mangels Verfügbarkeit würden bei Gericht, um das Verfahren durchführen zu können, häufig Personen eingesetzt, die gerade anwesend seien. Dies stehe jedoch in einem gewissen Widerspruch zu den zusätzlichen Anforderungen an die Qualifikation der Urkundenübersetzer.

Die Ministerin der Justiz und für Migration äußert, die in Rede stehende Regelung gelte nur für den Fall, dass vor Ort kurzfristig eine Möglichkeit gebraucht werde, eine Beeidigung zu schaffen, um sich hinreichend verlässlich auf die Übersetzung zu beziehen. Unabhängig davon gehe es um die grundsätzliche Qualitätsanforderung, die dem Grunde nach vom Bund vorgegeben werde.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP wirft ein, deshalb werde angeregt, sicherzustellen, vorrangig beeidigte Personen hinzuzuziehen, wie es beispielsweise in Bayern und Nordrhein-Westfalen der Fall sei, in Baden-Württemberg jedoch nach seinem Kenntnisstand hingegen noch nicht, zumindest jedoch nicht normiert. Er wünsche sich, dass auch in Baden-Württemberg so verfahren werde.

Der Ausschussvorsitzende vergewissert sich, dass diesem Wunsch entsprochen werde.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD merkt an, weil er im Nachbarschaftsrecht nicht so bewandert sei und keine Gelegenheit gehabt habe, sich darüber mit seiner Fraktion abzustimmen, bitte er darum, über diesen Teil des vorliegenden Änderungsantrags gesondert abzustimmen.

Abstimmung

Der Ziffer 1 des Änderungsantrags (*Anlage*) wird mehrheitlich zugestimmt.

Den Ziffern 2 und 3 des Änderungsantrags wird zugestimmt.

Der Ausschuss beschließt, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

8.11.2022

Dr. Weirauch

Anlage

Zu TOP 3
15. StändA/27.10.2022

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/3275

Gesetz zur Digitalisierung des Hinterlegungswesens, zur Anpassung des Landesrechts an das Gerichtsdolmetschergesetz und zur Änderung weiterer Vorschriften

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach Artikel 14 wird folgender Artikel 15 eingefügt:

„Artikel 15

Änderung des Nachbarrechtsgesetzes

In § 27 Satz 1 des Nachbarrechtsgesetzes in der Fassung vom 8. Januar 1996 (GBl. S. 53), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Februar 2014 (GBl. S. 65) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch“ die Wörter „oder eine Satzung nach § 74 der Landesbauordnung“ eingefügt.“

2. Der bisherige Artikel 15 wird Artikel 16.

3. Artikel 16 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Artikel 1 Nummer 1 bis 5 tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.“

26.10.2022

Evers
und Fraktion

von Eyb
und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1 und 2

Der Änderungsantrag zielt darauf ab, im Verhältnis des Nachbarrechts zu den Vorschriften der Landesbauordnung Rechtssicherheit zu schaffen. Es soll klargestellt werden, dass auch die Gestaltungssatzungen der Gemeinden nach § 74 der Landesbauordnung in ihrem räumlichen Geltungsbereich Vorrang gegenüber den allgemeinen Vorgaben des Nachbarrechts besitzen, wenn es insbesondere um nähere Vorgaben zu den Einfriedungen von Grundstücken geht.

§ 27 Satz 1 Nachbarrechtsgesetz (NRG) bestimmt gegenwärtig einen Vorrang gemeindlicher Bestimmungen zu Böschungen, Aufschüttungen, Einfriedungen, Hecken oder Anpflanzungen nur für den Fall, dass diese in Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) bzw. Maßnahmengesetz zum BauGB enthalten sind. Nicht genannt werden die als Gestaltungssatzung zu erlassenden örtlichen Bauvorschriften nach § 74 der Landesbauordnung. Diese enthalten aber typischerweise Vorgaben insbesondere zu sog. „toten Einfriedungen“ wie Mauern, Zäunen oder Sichtschutzwänden, die von der hierzu bestehenden Regelung in § 11 NRG abweichen können. In Bebauungsplänen sind Vorgaben dieser Art in Baden-Württemberg demgegenüber nicht (mehr) erlaubt.

Die Anwendbarkeit von § 27 Satz 1 NRG auch auf die Festsetzungen in einer gemeindlichen Gestaltungssatzung wird im Schrifttum nicht einheitlich beantwortet. Ausgehend von Sinn und Zweck der Vorschrift wird § 27 Satz 1 NRG zwar teilweise entsprechend herangezogen (vgl. Bruns, Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg, 5. Aufl., § 28 Rn. 11), teilweise wird dies unter Verweis auf den Wortlaut von § 27 Satz 1 NRG aber auch bezweifelt (vgl. Birk, Nachbarrecht für Baden-Württemberg, 6. Aufl., § 27 Anm. 2] c).

Die Ergänzung stellt die Rechtslage im Sinne der erstgenannten Auffassung klar und fördert damit einen rechtssicheren Umgang mit den Vorschriften des Nachbarrechts. Die gemeindlichen Bauvorschriften in Gestaltungssatzungen vermögen wie schon die Bebauungspläne auf der Grundlage einer umfassenden Abwägung den ortsspezifischen Gegebenheiten – Bebauungssituation oder sonstige Lage sowie Beschaffenheit – sowie den damit verbundenen Interessen von Grundstücksnachbarn ausgewogen und individuell Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 3

Mit dem Änderungsantrag soll das Inkrafttreten der vorgesehenen Gebührenbefreiung für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer bei der Einholung von Auskünften aus dem Schuldnerverzeichnis (Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe a des Gesetzentwurfs) vom 1. Juli 2023 auf den 1. Januar 2023 vorgezogen werden.

§ 21 Absatz 2 des neuen Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) bestimmt, dass ein ehrenamtlicher Betreuer oder eine ehrenamtliche Betreuerin künftig vor der Bestellung der Betreuungsbehörde unter anderem eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen hat. § 21 BtOG tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Es ist daher zur Stärkung des Ehrenamts sinnvoll, auch die entsprechende Gebührenbefreiung bereits zum 1. Januar 2023 in Kraft treten zu lassen.

Dass bisher ein Inkrafttreten erst am 1. Juli 2023 vorgesehen war, geht auf die Befürchtung zurück, dass eine informationstechnische Umsetzung auf dem zentral von Nordrhein-Westfalen betriebenen Vollstreckungsportal möglicherweise nicht rechtzeitig zum 1. Januar 2023 möglich sein könnte. Zwischenzeitlich hat das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen allerdings mitgeteilt, dass auch dort eine Umsetzung der Gebührenbefreiung zum 1. Januar 2023 geplant ist. Für das bisher vorgesehene Inkrafttreten erst am 1. Juli 2023 besteht damit kein Grund mehr.

Durch das vorgezogene Inkrafttreten der Gebührenbefreiung entgehen dem Land gegenüber der bisherigen Fassung des Gesetzesentwurfs zukünftige Einnahmen in Höhe von etwa 20 000 Euro, die im Vergleich zur Bedeutung für das Ehrenamt im Betreuungswesen vernachlässigbar sind.